



ohne FME

Studienordnungen 1.5

veröffentlicht am: 23.03.09

**Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**

in Kooperation mit der

**Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik**

**Fakultät für Informatik**

**Fakultät für Maschinenbau**

**Fakultät für Mathematik**

**Fakultät für Naturwissenschaften**

**Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik**

**Fakultät für Wirtschaftswissenschaft**

sowie mit dem

**Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal**



**Studienordnung**

für den Bachelorstudiengang

**Berufsbildung**

Novellierte Fassung vom 03.12.2008

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 150) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A Allgemeiner Teil</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums	3
§ 2 Aufnahme des Studiums	4
§ 3 Umfang, Gliederung und Abschluss des Studiums	4
§ 4 Besondere Regelungen für dualen Studienverlauf und für ein Teilzeitstudium	5
§ 5 Lehrveranstaltungen	5
§ 6 Bachelorprüfung	5
§ 7 Studienfachberatung	6
§ 8 Übergangsregelung	7
§ 9 Inkrafttreten	7
<b>Teil B Fächerspezifische Vorschriften</b>	<b>9</b>
Betriebspädagogik	10
Profilschwerpunkt: Ingenieurpädagogik	11
Berufliche Fachrichtung Bautechnik (in Kooperation mit der Hochschule Magdeburg-Stendal)	12
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik	14
Berufliche Fachrichtung IT	16
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik	18
Berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)	20
Profilschwerpunkt: Wirtschaftspädagogik	22
Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung	23
Zweifächer	25
Unterrichtsfach Englisch	26
Unterrichtsfach Ethik	28
Unterrichtsfach Informatik	29
Unterrichtsfach Mathematik	30
Unterrichtsfach Sport	31
Spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik	32
Spezielle berufliche Fachrichtung Energietechnik/Gebäudesystemtechnik	33
Spezielle berufliche Fachrichtung IT-/Mediensysteme	34
Spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik	35
Spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik	36
<b>Teil C Empfehlungen zum Studienverlauf und Modulbeschreibungen</b>	
Diese Unterlagen befinden sich im Modulhandbuch des Studiengangs	
<b>Anlage</b>	
1 Gesonderte Regelungen für Studierende mit dualem Studienverlauf	36

## **TEIL A ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ZIEL DES STUDIUMS**

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelorstudiengang für Berufsbildung auf Grundlage der entsprechenden Bachelorprüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften. Es soll die Fähigkeit erworben werden, sich in vielfältige Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten.
- (3) Ziel des Bachelorstudiengangs ist die Vorbereitung auf hoch qualifizierte Tätigkeiten im Bereich des beruflichen Bildungswesens. Diese umfassen insbesondere
  - die betriebliche Ausbildungsleitung und -koordination in größeren Unternehmen sowie in überbetrieblichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
  - die Berufs- und Qualifizierungsberatung;
  - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (für Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
  - Aus- und Fortbildungstätigkeiten an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft (z. B. in überbetrieblichen Ausbildungsgängen, in der Handwerks- und Industriemeisterausbildung, in der beruflichen Anpassungsfortbildung).
- (4) Darüber hinaus vermittelt das Studium die fachwissenschaftlichen Grundlagen für ein späteres Masterstudium, in dem z. B. die für die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, für Führungstätigkeiten in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft, für Tätigkeiten in der Koordination und Leitung von Projekten und Einrichtungen der internationalen Berufsbildung oder im Bereich der Berufsbildungsforschung erforderlichen Kompetenzen erworben werden können.
- (5) Das Bachelorstudium verbindet eine
  - fachwissenschaftliche Grundausbildung mit anwendungsorientierten Lehrveranstaltungen in Ingenieurwissenschaften und in der Berufspädagogik,
  - berufspraktische Orientierung durch wissenschaftlich angeleitete und begleitete Praxisphasen in unterschiedlichen Bereichen des beruflichen Bildungswesens sowie
  - Einführung in eine spezielle berufliche Fachrichtung oder in ein Unterrichtsfach, die/das ggf. in einem späteren Masterstudium zu einem vollwertigen Zweifach ausgebaut werden kann.

## **§ 2 AUFNAHME DES STUDIUMS**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Einzelheiten regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) Darüber hinaus ist für Studierende, die nicht über den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung verfügen, ein Betriebspraktikum im Umfang von 26 Wochen nachzuweisen. Das Praktikum sollte i. d. R. vor Aufnahme des Studiums, muss aber spätestens für den Bachelor-Abschluss nachgewiesen werden. Studierenden, die nicht über ein Praktikum oder eine einschlägige Berufsausbildung verfügen, wird die Inanspruchnahme einer Studienberatung empfohlen, um sich über mögliche Ersatzformen (z. B. studienbegleitende Praktikumsleistungen) zu informieren.
- (3) Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

## **§ 3 UMFANG, GLIEDERUNG UND ABSCHLUSS DES STUDIUMS**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Abschlussarbeit sechs Semester.
- (2) Das Studienvolumen umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (Credits bzw. CP).
- (3) Das Studium kann je nach gewählter beruflicher Fachrichtung in zwei Profilschwerpunkten erfolgen:
  - Profilschwerpunkt Ingenieurpädagogik bei Wahl einer der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, IT, Metalltechnik, Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)
  - Profilschwerpunkt Wirtschaftspädagogik bei Wahl der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung.
- (4) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium
  - Studien in einer beruflichen Fachrichtung im Umfang von 100 CP
  - Studien in einer speziellen beruflichen Fachrichtung oder in einem Unterrichtsfach im Umfang von 40 CP
  - Studien der Betriebspädagogik im Umfang von 30 CP sowie
  - eine schriftliche Hausarbeit (Bachelorarbeit) mit einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen einschließlich einer mündlichen Verteidigung im Umfang von 10 CP.
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

#### **§ 4**

##### **BESONDERE REGELUNGEN FÜR DUALEN STUDIENVERLAUF UND FÜR EIN TEILZEITSTUDIUM**

- (1) Bei dualem Studienverlauf – d. h. bei der Verbindung des Studiums mit einer betrieblichen Ausbildung auf der Grundlage einer durch die Otto-von-Guericke-Universität und einem kooperierenden Ausbildungsunternehmen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung – verlängert sich die Regelstudienzeit abweichend von § 3 (1) auf 8 Semester. Für den Anteil des wissenschaftlichen Studiums werden insgesamt 180 CP vergeben.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden. Die Genehmigung erfolgt durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt für grundständige Bachelorstudiengänge in der Regel frühestens zum dritten Fachsemester.
- (4) Näheres regelt eine eigene Ordnung.

#### **§ 5**

##### **LEHRVERANSTALTUNGEN**

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bestandteile der Module sind insbesondere Lehrveranstaltungen, Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare und Praktika. Diese werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang der Fachvertreter angekündigt.
- (2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vortragsreihen in der Regel einer Professorin, eines Professors oder einer Person gleichwertiger Qualifikation.
- (3) Seminare, Übungen und Praktika dienen der selbstständigen Erarbeitung fachwissenschaftlicher Kenntnisse unter Anleitung. Sie werden in der Regel von Professorinnen oder Professoren oder von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt.
- (4) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- oder Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

#### **§ 6**

##### **BACHELORPRÜFUNG**

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst
  - studienbegleitende Modulprüfungen in der beruflichen und in der speziellen beruflichen Fachrichtung oder in dem Unterrichtsfach sowie in Betriebspädagogik,
  - eine schriftliche Hausarbeit (Bachelorarbeit) mit einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen einschließlich einer mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit im Umfang von 30 Minuten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu stellen. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer

- an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Bachelorstudiengang Berufsbildung mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ eingeschrieben ist und
  - den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens 7 Modulen aus der beruflichen Fachrichtung und von mindestens 1 Modul aus Betriebspädagogik erbringt und
  - eine Erklärung darüber abgibt, dass er nicht bereits eine Bachelorarbeit in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet. Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel im 5. Semester erfolgen.
- (4) Für den Bachelor-Abschluss ist der Nachweis aller Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zu erbringen, so dass insgesamt 180 CP erreicht werden: Modulprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 100 CP in der beruflichen Fachrichtung, Modulprüfungen im Umfang von mindestens 40 CP in dem gewählten Unterrichtsfach bzw. in der gewählten speziellen beruflichen Fachrichtung, Modulprüfungen im Umfang von mindestens 30 CP in Betriebspädagogik und der Nachweis über das Bestehen der Bachelorarbeit sowie der mündlichen Verteidigung im Umfang von 10 CP.
- Darüber hinaus ist der Nachweis einer einschlägigen beruflichen Erstausbildung oder über Praktikumsleistungen gem. § 2 (2) in einem Betriebspraktikum mit einem Umfang von 26 Wochen vorzulegen.
- (5) Prüfungen können als Teilleistungen der Bachelorprüfung in der Regel einmal wiederholt werden.
- (6) Die in der beruflichen, in der speziellen beruflichen Fachrichtung bzw. im Unterrichtsfach sowie in Betriebspädagogik geforderten einzelnen Prüfungsleistungen und die Anzahl der jeweils zu vergebenden ECTS-Punkte sind in den fächerspezifischen Vorschriften (Teil B) geregelt.

## **§ 7 STUDIENFACHBERATUNG**

- (1) Um den Studienanfängerinnen und -anfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Wintersemesters Studienberatungen angeboten.
- (2) Um eine bessere Orientierung zur Wahl von Anwendungsrichtungen und Wahlpflichtfächern zu ermöglichen, werden den Studierenden inhaltliche Erläuterungen zum Studium mittels Informationsmaterial und Informationsveranstaltungen angeboten.
- (3) Eine Studienfachberatung durch eine Fachberaterin bzw. einen Fachberater der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
  - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
  - nicht bestandene Prüfungen bzw. nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
  - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

- (4) Im Hinblick auf die Bachelorarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der an der Ausbildung beteiligten Fakultäten Kontakt aufzunehmen.

**§ 8**  
**ÜBERGANGSREGELUNG**

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 im Bachelorstudiengang Berufsbildung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

**§ 9**  
**INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektors in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 03.12.2008 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.01.2009.

Magdeburg, 03.03.2009

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg





## **TEIL B**

### **FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN**

## Betriebspädagogik

### § 1 Studienziele der Fachrichtung

Zielsetzung des Studiums im Bereich Betriebspädagogik ist die Einführung der Studierenden in Organisationsformen, Inhalte und Methoden der betrieblichen Berufsausbildung. Das Studium vermittelt Kenntnisse des deutschen Berufsbildungssystems und dessen Stellung im internationalen Vergleich, sozialisationstheoretische und psychologische Grundlagen beruflicher und betrieblicher Bildung sowie Grundlagen der Berufspädagogik und der Didaktik der beruflichen Bildung. Darüber hinaus werden im Orientierungspraktikum Kenntnisse des beruflichen Ausbildungssystems erworben und unterschiedliche Lernorte des beruflichen Bildungssystems kennen gelernt.

### § 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium der Betriebspädagogik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
1 Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	4-6	10							2	2		2								
2 Grundlagen der beruflichen Didaktik	4-6	10						2	2		2									
3 Betriebliche Berufsbildung	4-6	10												2	2					2
<b>Summen</b>	<b>12-18</b>	<b>30</b>	<b>0</b>			<b>0</b>			<b>8</b>		<b>4</b>			<b>4</b>					<b>2</b>	

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

#### Studienplan für Betriebspädagogik

## **Profilschwerpunkt: Ingenieurpädagogik**

## **Berufliche Fachrichtung Bautechnik (in Kooperation mit der Hochschule Magdeburg-Stendal)**

### **§ 1 Studienziele der Fachrichtung**

- (1) Das Studium konzentriert sich in den ersten zwei Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikkwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung konstruktionstechnischer Problem- und Aufgabenstellungen. Im 3. bis 6. Semester werden Fachkenntnisse in typischen Anwendungsgebieten der Fachrichtung erworben.
- (2) Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.

### **§ 2 Inhaltsbereiche/Module**

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

### **§ 3 Kombinationsmöglichkeiten**

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik kann mit folgenden Unterrichtsfächern
  - Englisch,
  - Ethik,
  - Informatik,
  - Mathematik,
  - Sportkombiniert werden.
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

## § 4 Studienorganisation

Das Studienprogramm findet in Kooperation mit dem Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal in folgender Weise statt:

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik erfolgt in Lehrveranstaltungen der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass für diese Veranstaltungen Vorlesungszeiten zu beachten sind, die von den Vorlesungszeiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg abweichen können.
- (2) Das Studium der Betriebspädagogik und des Unterrichtsfachs erfolgen in Lehrveranstaltungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Wissenschaftliche Grundlagen	10	11	3	2	1	2	2													
2 Bauphysik/Baustoffkunde	16	16	4	4		4	4													
3 Baukonstruktion/Bausanierung	8	8	1	1		1	1												2	2
4 Baustatik	12	14	2	2		2	2	2	2	2										
5 Bauwirtschaft und Bauinformatik	14	16	1		1	1	1	1	3	2	1	2	1	1						
6 Massivbau	12	12						2	2		2	2							2	2
7 Bodemechanik und Grundbau	12	12	2					2	2		2	2							1	1
8 Vermessungswesen und Strassenbau	12	11	2	2		1	1		1	1		2	2							
<b>Summen</b>	<b>96</b>	<b>100</b>	<b>28</b>			<b>22</b>			<b>20</b>			<b>16</b>						<b>10</b>		

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

**Studienplan für die berufliche Fachrichtung Bautechnik**

## **Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik**

### **§ 1**

#### **Studienziele der Fachrichtung**

- (1) Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung technischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das 5. und 6. Semester dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Elektrische Energietechnik, Automatisierungstechnik oder Nachrichtentechnik.
- (2) Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.

### **§ 2**

#### **Inhaltsbereiche/Module**

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

### **§ 3**

#### **Kombinationsmöglichkeiten**

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kann mit folgenden Unterrichtsfächern
  - Englisch,
  - Ethik
  - Informatik,
  - Mathematik,
  - Sportoder mit folgenden speziellen beruflichen Fachrichtungen
  - Automatisierungstechnik/Mechatronik,
  - Energie-/Gebäudesystemtechnik,
  - IT-/Mediensysteme

kombiniert werden. Sofern eine spätere Fortführung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen geplant ist, muss bei der Wahl von Kombinationsmöglichkeiten beachtet werden, dass das Masterstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nur für eine Kombination mit Unterrichtsfächern möglich ist.

(2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

### § 4 Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten

Für die Wahl von Schwerpunkten (Modul 9 des Studienplans) gelten die folgenden Einschränkungen:

- Bei Kombination mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik ist einer der beiden Schwerpunkte 9 b) oder c) zu wählen.
- Bei Kombination mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Energie-/Gebäudesystemtechnik ist einer der beiden Schwerpunkte 9 a) oder c) zu wählen.
- Bei Kombination mit der speziellen beruflichen Fachrichtung IT-/Mediensysteme ist einer der beiden Schwerpunkte 9 a) oder b) zu wählen.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Mathematik	16	20	4	2		3	3		3	1										
2 Grundlagen der Elektrotechnik	9	11	3	2		2	2													
3 Elektrotechnik und Messtechnik	12	13					2	4	1	2	1	1	1							
4 Naturwissenschaftliche Grundlagen	7	9	2	1		2	2													
5 Informatik	5	6	2	1		1	1													
6 Elektronische Bauelemente und Schaltungen	12	14						2	1		2	1		2		4				
7 Informations- und Nachrichtentechnik	8	10						2			4	1				1				
8 Elektrische Energietechnik	6	7									4	2								
9 Schwerpunktstudium: Einer der Schwerpunkte																				
a) Automatisierungstechnik	8	10												1	1		5	1		
b) Elektrische Energietechnik	7	10												4	2					1
c) Nachrichtentechnik	8	10									2	1		2	1		2			
<b>Summen</b>	<b>82-83 SWS**</b>	<b>100</b>	<b>17</b>			<b>18</b>			<b>16</b>			<b>17-20 SWS***</b>			<b>12-15 SWS***</b>					

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

\*\* Je nach Wahl des Schwerpunktes sind insgesamt 82 bzw. 83 SWS zu studieren.

\*\*\* Zu wählen ist ein Schwerpunkt. Nach Wahl des Studierenden sollen je Schwerpunkt 7-8 SWS vertieft studiert und mit Modulleistungen abgeschlossen werden, in Summe sind jeweils Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP nachzuweisen.

#### Studienplan für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

## **Berufliche Fachrichtung IT**

### **§ 1**

#### **Studienziele der Fachrichtung**

- (1) Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Kenntnissen zur Lösung informationstechnischer Problem- und Aufgabenstellungen. Im 5. und 6. Semester werden vertiefte Kenntnisse in einem der Schwerpunkte Kommunikationstechnische Systeme, Systeminformatik und Fachinformatik erworben.
- (2) Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.

### **§ 2**

#### **Inhaltsbereiche/Module**

Das Studium der beruflichen Fachrichtung IT ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

### **§ 3**

#### **Kombinationsmöglichkeiten**

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung IT kann mit folgenden Unterrichtsfächern

- Englisch,
- Ethik,
- Mathematik,
- Sport

oder mit folgender spezieller beruflicher Fachrichtung

- Automatisierungstechnik/Mechatronik

kombiniert werden. Sofern eine spätere Fortführung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen geplant ist, muss bei der Wahl von Kombinationsmöglichkeiten beachtet werden, dass das Masterstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nur für eine Kombination mit Unterrichtsfächern möglich ist.

- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.



## Teil B – Fächerspezifische Vorschriften

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*			
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	
1 Mathematik	15	18	4	2		3	3		2	1											
2 Informatik	18	18	3	2		3	2		1	3		1	3								
3 Technikwissenschaftliche Grundlagen	6	7	2	1		2		1													
4 Grundlagen der IT	12	14	2	2		2	2		2	1				1							
5 Kommunikation	4	4							2	2											
6 Praktische und angewandte Informatik	12	14							4	4		2	1	1							
7 Theoretische Informatik	5	5							3	2											
8 Schwerpunktstudium: Einer der Schwerpunkte a), b) oder c)																					
Schwerpunkt a) Kommunikationselektronische Systeme																					
Auswahl: 2 von 3 Modulen																					
Modul 8-I Signaltheorie	8	10										2	1		3	2					
Modul 8-II Nachrichtentechnik	8	10										2	1		2	1	2				
Modul 8-III Informations- und Codierungstheorie	10	10										4	2		2	1	1				
Schwerpunkt b) Systeminformatik																					
Modul 8-I Softwareentwicklung	8	10																	4	3	1
Modul 8-II Technische Informatik	8	10													4	4			2	2	
Schwerpunkt c) Fachinformatik																					
Auswahl: 1 von 2 Modulen																					
Modul 8-I Praktische Informatik	16	20													2-6	1-5	0-1		2-4	2-4	
Modul 8-II Angewandte Informatik	16	20													2-6	1-5	0-1		2-4	2-4	
Summen	<b>88-90 SWS**</b>	<b>100</b>	<b>18</b>			<b>18</b>			<b>27</b>			<b>9-18 SWS***</b>			<b>8-12 SWS***</b>			<b>0-12 SWS***</b>			

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

\*\* Je nach Wahl des Schwerpunktes sind insgesamt mindestens 88 SWS bzw. maximal 90 SWS zu studieren.

\*\*\* Zu wählen ist ein Schwerpunkt. Nach Wahl des Studierenden sollen je Schwerpunkt 16-18 SWS vertieft studiert und mit Modulleistungen abgeschlossen werden. In Summe sind jeweils Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 CP nachzuweisen.

### Studienplan für die berufliche Fachrichtung IT

## **Berufliche Fachrichtung Metalltechnik**

### **§ 1 Studienziele der Fachrichtung**

- (1) Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikkwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung technischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das 5. und 6. Semester dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Produktionstechnik, Konstruktionstechnik sowie Maschinen- und Antriebstechnik.
- (2) Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.

### **§ 2 Inhaltsbereiche/Module**

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

### **§ 3 Kombinationsmöglichkeiten**

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik kann mit folgenden Unterrichtsfächern

- Englisch,
- Ethik,
- Informatik,
- Mathematik,
- Sport

oder mit folgenden speziellen beruflichen Fachrichtungen

- Automatisierungstechnik/Mechatronik,
- IT-Systeme,
- Mediensysteme,
- Produktionstechnik,
- Versorgungs-/Gebäudetechnik

kombiniert werden. Sofern eine spätere Fortführung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen geplant ist, muss bei der Wahl von Kombinationsmöglichkeiten

beachtet werden, dass das Masterstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nur für eine Kombination mit Unterrichtsfächern möglich ist.

- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

### § 4 Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten

Für die Wahl von Schwerpunkten (Modul 9 des Studienplans) gelten die folgenden Einschränkungen:

- Bei Kombination mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik ist einer der beiden Schwerpunkte 9 a) oder b) zu wählen.
- Bei Kombination mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Produktionstechnik ist der Schwerpunkt 9 c) zu wählen.
- Bei Kombination mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik ist einer der beiden Schwerpunkte 9a) oder b) zu wählen.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Mathematik	12	13	4	2		3	3													
2 Technische Mechanik	8	10	2	2		2	2													
3 Naturwissenschaftliche Grundlagen	7	9	2	1		2		2												
4 Informatik	6	6	2	1		2	1													
5 Konstruktionslehre	9	10							3	2		2	2							
6 Technische Grundlagen	13	15				2	1	1	4	2		2		1						
7 Fertigungslehre	6	7	2	1		2	1													
8 Maschinenelemente	8	10							2	2		2	2							
9 Schwerpunktstudium: Einer der Schwerpunkte**																				
a) Produktionstechnik	17	20												6-8	2	3	2-4	1	1	
b) Konstruktionstechnik	13	20												6	4		2	1		
c) Maschinen- und Antriebstechnik	15	20												6	4	2	2	1		
<b>Summen</b>	<b>82-86</b>	<b>100</b>	<b>19</b>			<b>24</b>			<b>15</b>			<b>11</b>			<b>10-13 ***</b>			<b>3-6 ***</b>		

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

\*\* Je nach Wahl des Schwerpunktes sind insgesamt mindestens 82 SWS bzw. maximal 86 SWS zu studieren.

\*\*\* Zu wählen ist ein Schwerpunkt. Nach Wahl des Studierenden sollen je Schwerpunkt 13-17 SWS vertieft studiert und mit Modulleistungen abgeschlossen werden. In Summe sind jeweils Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 CP nachzuweisen.

#### Studienplan für die berufliche Fachrichtung Metalltechnik

## **Berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)**

### **§ 1**

#### **Studienziele der Fachrichtung**

- (1) Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung technischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das 5. und 6. Semester dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Verfahrenstechnik, Umwelttechnik und Biotechnik.
- (2) Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.

### **§ 2**

#### **Inhaltsbereiche/Module**

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik) ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

### **§ 3**

#### **Kombinationsmöglichkeiten**

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik) kann mit folgenden Unterrichtsfächern
  - Englisch,
  - Ethik
  - Informatik,
  - Mathematik,
  - Sportkombiniert werden.
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

## Teil B – Fächerspezifische Vorschriften

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Mathematik	12	13	4	2		3	3													
2 Physikalische Grundlagen	7	9	2	1		2		2												
3 Chemische Grundlagen	7	10	2	1				2	2											
4 Konstruktionstechnik	15	17	2	2		4	3	1	2	1										
5 Technische Mechanik	8	10	2	2		2	2													
6 Ingenieurtechnische Grundlagen	16	18						2	2		6	5	1							
7 Verfahrenstechnische Grundlagen	11	13												4	3			2	2	
8 Informatik	6	6	2	1		2	1													
9 Schwerpunktstudium: Einer der Schwerpunkte																				
a) Verfahrenstechnik	3	4												2	1					
b) Energie- und Umwelttechnik	3	4												2	1					
c) Bioverfahrenstechnik	4	4																2	2	
<b>Summen</b>	<b>85-86**</b>	<b>100</b>	<b>23</b>			<b>25</b>			<b>11</b>			<b>12</b>			<b>14-15***</b>					

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

\*\* Je nach Wahl des Schwerpunktes sind insgesamt 85 SWS bzw. 86 SWS zu studieren.

\*\*\* Zu wählen ist ein Schwerpunkt. Nach Wahl des Studierenden sollen je Schwerpunkt 3-4 SWS vertieft studiert und mit Modulleistungen abgeschlossen werden. In Summe sind jeweils Studienleistungen im Umfang von mindestens 4 CP nachzuweisen.

### Studienplan für die berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

## **Profilschwerpunkt: Wirtschaftspädagogik**

## **Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung**

### **§ 1**

#### **Studienziele der Fachrichtung**

- (1) Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen im Bereich der Mathematik, Informatik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, von wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenkenntnissen in der Unternehmensführung und Unternehmensorganisation sowie von rechtlichen Grundkenntnissen. Entwickelt werden darüber hinaus Fähigkeiten zur Lösung wirtschaftswissenschaftlicher Problem- und Aufgabenstellungen. Das 5. und 6. Semester dient in erster Linie dem betriebspädagogischen Studium und dem Studium des Unterrichtsfachs.
- (2) Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.

### **§ 2**

#### **Inhaltsbereiche/Module**

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

### **§ 3**

#### **Kombinationsmöglichkeiten**

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung kann mit folgenden Unterrichtsfächern
  - Englisch,
  - Ethik,
  - Informatik,
  - Mathematik oder
  - Sportkombiniert werden.
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

## Teil B – Fächerspezifische Vorschriften

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Mathematik/Informatik	11	14	4	4							2	1								
2 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	7	9	5	2																
3 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6	8	3	1				2	2					2						
4 Rechtliche Grundlagen	13	13			3	3		4	3											
5 Unternehmensführung und Organisation	9	15			2	1				4	2									
6 Unternehmensrechnung und Finanzierung	11	17			3	2		2	1	2	1									
7 Vertiefung Volkswirtschaftslehre	6	8						2	1	2	1									
8 Ökonomische Theorien	12	16			4	2		4	2											
<b>Summen</b>	<b>75</b>	<b>100</b>	<b>19</b>			<b>20</b>			<b>19</b>			<b>15</b>			<b>2</b>			<b>0</b>		

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung



## **Zweifächer**

## **Unterrichtsfach Englisch**

### **§ 1**

#### **Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs**

Für die Zulassung zum Studium im Unterrichtsfach Englisch sind gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Dies kann durch Prüfungen wie TOEFL, Cambridge Degree of Proficiency in English o. ä. belegt werden. Für TOEFL gelten folgende Punktzahlen:

- alter Test: 550 Punkte,
- Computer-Test: 213 Punkte bzw.
- Internet-Test: 79 Punkte.

### **§ 2**

#### **Studienziele des Unterrichtsfachs**

Das Studium findet i. d. R. zwischen dem 3. und dem 6. Semester statt und baut auf guten Kenntnissen der englischen Sprache auf. Im Studium des Unterrichtsfachs werden Kenntnisse und Fertigkeiten in linguistischen, kultur- und literaturwissenschaftlichen Bereichen der anglophonen Welt vermittelt. Die bereits vorhandenen sprachpraktischen Fertigkeiten werden weiter ausgebildet. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweitfach ausgebaut werden.

### **§ 3**

#### **Inhaltsbereiche/Module**

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (2) In Absprache mit einem/r Dozenten/in der OvG-Universität kann ein Studienprojekt individuell oder in einer Gruppe durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Zeit des Auslandsaufenthalts. Für ein solches Projekt können bis zu 6 CP erworben werden, die auf das Modul, dem das Projekt zugeordnet ist, angerechnet werden. Dadurch können also „Lehrveranstaltungen“ ersetzt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme an Workshops, Summer Schools, Konferenzen usw. Auch hier können in Absprache mit einer/m Dozenten/in bis zu drei CP für ein Modul erworben werden.
- (3) Während des Studiums ist ein längerer (d. h. mehrmonatiger) Aufenthalt (Studium, Praktikum, Arbeitsaufenthalt) in einem englischsprachigen Land dringend erforderlich. Studierende sollen dazu die Studienberatung im Institut und im Akademischen Auslandsamt nutzen sowie die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen. Insbesondere wird auf die Kooperation mit der Anglia Ruskin University, Chelmsford, verwiesen. Studierenden, die sich für ein Auslandssemester in einem englischsprachigen Land entscheiden, wird empfohlen, dafür das 5. oder 6. Semester zu nutzen.

- (4) Scheine für Lehrveranstaltungen, die im englischsprachigen Ausland erworben werden, werden für das Unterrichtsfach Englisch anerkannt, wenn die Anforderungen denen für am IfPh erworbene Leistungs- und Teilnahmenachweise entsprechen. Scheine, die Studierende an der Anglia Ruskin University, Chelmsford, für dort erfolgreich besuchte bildungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen erworben haben, können vom IBBP für das Studium der Betriebspädagogik anerkannt werden.

## § 4

### Grundsätzliche Empfehlung zur Studienplanung

Für das Modul Sprachpraxis werden zwei alternative Studienverlaufsmodelle empfohlen: Entweder verteilt auf das 3. bis 6. Semester mit jeweils 2 SWS oder konzentriert auf das 5. und 6. Semester mit jeweils 4 SWS. In den Semestern drei und vier sollten höchstens zwei oder drei Lehrveranstaltungen besucht werden. Empfohlen werden die jeweiligen Einführungen in die Linguistik und in die Kulturstudien, evtl. ergänzt durch je einen sprachpraktischen Kurs (2 SWS). Die Einführungen in die Literaturwissenschaft sollen erst im 5. und 6. Semester belegt werden.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*				
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P		
1 Sprachpraxis I	8	8							2			2			2					2		
2 Fachsprache und Linguistik I	8	14							2			2			2					2		
3 Literatur-/Kulturstudien	10	18							2			2			2					2		
<b>Summen</b>	<b>26</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4-6</b>	<b>4-6</b>	<b>4-6</b>	<b>4-6</b>	<b>6-8</b>	<b>6-8</b>	<b>6-8</b>	<b>6-8</b>	<b>8-10</b>	<b>8-10</b>	<b>8-10</b>	<b>8-10</b>	<b>8-10</b>	<b>8-10</b>

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

\*\* Die ausgewählten Lehrveranstaltungen dürfen nicht bereits (z. B. in anderen Modulen) belegt worden sein.

#### Studienplan für das Unterrichtsfach Englisch

## Unterrichtsfach Ethik

### § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs

Das Studium findet i. d. R. im 3. bis 6. Semester statt. Die Ausbildung im Unterrichtsfach Ethik soll eine gründliche Kenntnis der Grundlagen der Ethik und der praktischen Philosophie, sowie angrenzender Gebiete und Kenntnisse in der theoretischen Philosophie vermitteln. Ziel ist die Einsicht in die philosophischen Grundlagen der Ethik und ein Verständnis für die Probleme der angewandten Ethik. Dabei sind interdisziplinäre Bezüge und die besonderen ethischen Probleme der beruflichen Fachrichtung zu beachten. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweifach ausgebaut werden.

### § 2 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (2) Ein Leistungsnachweis (LN) umfasst i. d. R. 4 CP. Ein Studiennachweis (SN) wird i. d. R. über 2 CP ausgestellt.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
1 Einführung in die Philosophie und Logik	6	10							2				4							
2 Theoretische Philosophie	4	10													2				2	
3 Praktische Philosophie	4	10							2			2								
4 Ethik	4	10													2					2
<b>Summen</b>	<b>18</b>	<b>40</b>	<b>0</b>			<b>0</b>			<b>4</b>			<b>6</b>			<b>4</b>			<b>4</b>		

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

#### Studienplan für das Unterrichtsfach Ethik



## Unterrichtsfach Mathematik

### § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium findet i. d. R. im 5. und 6. Semester statt und baut auf mathematischen und informationstechnischen Kenntnissen auf, die bereits im Studium der beruflichen Fachrichtung erworben worden sind.
- (2) Im Studium des Unterrichtsfachs werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für technikwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch Fach- und Führungstätigkeiten in der handwerklichen und industriellen Berufsbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweitfach ausgebaut werden.

### § 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
1 Analysis I, II	13	19													5	2		4	2	
2 Lineare Algebra/Geometrie/Proseminar	12	18													4	2		2	4	
3 Geschichte und Grundlagen der Mathematik	2	3													2					
<b>Summen</b>	<b>27</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	<b>0</b>

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

#### Studienplan für das Unterrichtsfach Mathematik

## Unterrichtsfach Sport

### § 1

#### Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Bestehen der sportpraktischen Eignungsprüfung (gemäß § 34 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

### § 2

#### Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Teilstudium qualifiziert für eine Tätigkeit im vielfältigen Bereich des Berufsbildungswesens, die im Zusammenhang mit dem Theorie- und Praxisfeld Sport steht.
- (2) Die Studierenden werden mittels spezifischer Sportformen der Gegenwart praktisch und durch eine fachwissenschaftliche Grundausbildung theoretisch auf ihre zukünftige Lehr-, Aus- und Weiterbildungstätigkeit in den Sportbereichen des Berufsbildungswesens vorbereitet.
- (3) Es soll die Fähigkeit erworben werden, sich in die beruflichen Aufgaben unter anwendungs-, forschungs- bzw. lehrbezogenen Aspekten selbstständig einzuarbeiten sowie die häufig wechselnden sportbezogenen Anforderungen zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten.
- (4) Das Studium für das Unterrichtsfach Sport vermittelt die fachwissenschaftlichen Grundlagen für ein späteres Masterstudium, in dem die für die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderlichen Kompetenzen erworben werden können.

### § 3

#### Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*			
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	
1 Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen (GM 1)	2	4													2						
2 Bewegungswissenschaftliche Grundlagen (GM 2)	2	4													2						
3 Sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen (GM 3)	4	10													2						2
4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen (GM 4)	1	2																			1
5 Körperliche Fitness/Leistungsfähigkeit (GM 5)	2	3																			1
6 Grundlagen ausgewählter Sportarten (GM 6-L)	10	11													2		1				7
7 Praxis und Didaktik (AM 4-L)	5	6																			2
Summen	26	40	0			0				0					9						17

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

#### Studienplan für das Unterrichtsfach Sport

## Spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik

### § 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium findet i. d. R. im 5. und 6. Semester statt und baut auf mathematischen, natur- und technikkwissenschaftlichen Kenntnissen auf, die bereits im Studium der beruflichen Fachrichtung erworben worden sind.
- (2) Im Studium der Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten in der handwerklichen und industriellen Berufsbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei geeigneter Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweitfach ausgebaut werden.

### § 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Technikwissenschaftliche Grundlagen																				
Bei Kombination mit Metalltechnik	11	15													2	2	2	2	1	2
Bei Kombination mit Elektrotechnik oder IT	10	15													3	2		3	2	
2 Regelungs- und Steuerungstechnik	9	13												5	4					
3 Werkstofftechnik	2	3												1	1					
4 Laborpraktikum und Wahlbereich	5	9												2	1	2	2	1		
<b>Summen</b>	<b>26-27</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>26-27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

**Studienplan für die spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik**



## Spezielle berufliche Fachrichtung Energietechnik/Gebäudesystemtechnik

### § 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium findet i. d. R. im 5. und 6. Semester statt und baut auf mathematischen, natur- und technikkwissenschaftlichen Kenntnissen auf, die bereits im Studium der beruflichen Fachrichtung erworben worden sind.
- (2) Im Studium der Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten in der handwerklichen und industriellen Berufsbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei geeigneter Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweitfach ausgebaut werden.

### § 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Mechanik und Konstruktionslehre	10	15													3	2		3	2	
2 Technische Grundlagen	6	8													1	1		2	2	
3 Elektrische Anlagen	8	12													4	3				1
4 Energietechnik	4	5													2	1				1
<b>Summen</b>	<b>28</b>	<b>40</b>	<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>			<b>17</b>			<b>11</b>		

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für die spezielle berufliche Fachrichtung Energietechnik/Gebäudesystemtechnik

## Spezielle berufliche Fachrichtung IT-/Mediensysteme

### § 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium findet i. d. R. im 5. und 6. Semester statt und baut auf mathematischen, natur- und technikkwissenschaftlichen Kenntnissen auf, die bereits im Studium der beruflichen Fachrichtung erworben worden sind.
- (2) Im Studium der Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für informationstechnische Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten in der handwerklichen und industriellen Berufsbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweifach ausgebaut werden.

### § 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
<b>1 Technische Grundlagen</b>	8	11													2	1	1	3	1	
<b>2 Praktische Informatik</b>	13	18													2	2		4	3	2
<b>3 Angewandte Informatik</b>	8	11													4	4				
<b>Summen</b>	<b>29</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>16</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für die spezielle berufliche Fachrichtung IT-/Mediensysteme

## Spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik

### § 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium findet i. d. R. im 5. und 6. Semester statt und baut auf mathematischen, natur- und technikwissenschaftlichen Kenntnissen auf, die bereits im Studium der beruflichen Fachrichtung erworben worden sind.
- (2) Im Studium der Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten in der handwerklichen und industriellen Berufsbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei geeigneter Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweitfach ausgebaut werden.

### § 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Produktionstechnik	12	16									2	1		6	3					
2 Produktentwicklung	12	16									2	1		6	3					
3 Technisch-naturwissenschaftliches Wahlpflichtfach	6	8																4	2	
<b>Summen</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

**Studienplan für die spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik**

## Spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik

### § 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium findet i. d. R. im 5. und 6. Semester statt und baut auf mathematischen, natur- und technikkwissenschaftlichen Kenntnissen auf, die bereits im Studium der beruflichen Fachrichtung erworben worden sind.
- (2) Im Studium der Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten in der handwerklichen und industriellen Berufsbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweitfach ausgebaut werden.

### § 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Technische Vertiefung	11	16													4	3		2	2	
2 Grundlagen der Gebäudetechnik	6	9													2	1		2	1	
3 Mess- und Regelungstechnik	6	9													2	1		2	1	
4 Versorgungstechnik	4	6																4		
<b>Summen</b>	<b>27</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

**Studienplan für die spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik**

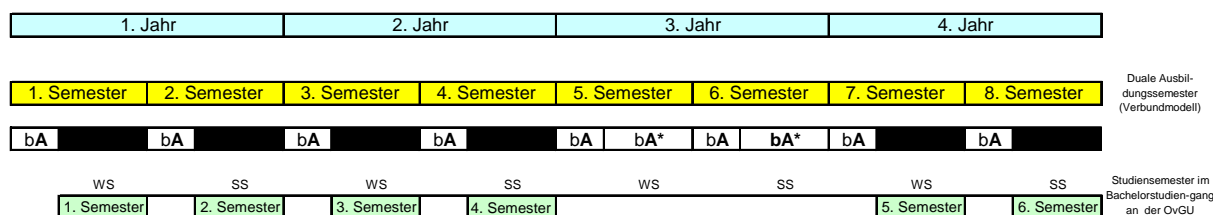
## Anlage 1

### Gesonderte Regelungen für Studierende mit dualem Studienverlauf

- (1) Für Studierende, für die mit der Otto-von-Guericke-Universität in einer Kooperationsvereinbarung mit Unternehmen (Verbundmodell „Duales Studium“) Sonderregelungen zur Verbindung des Bachelorstudiums Berufsbildung mit einem betrieblichen Ausbildungsabschluss gem. BBiG (Facharbeiterprüfung vor der zuständigen Wirtschaftskammer) vereinbart worden ist, ergeben sich veränderte Regelungen für den Ablauf des Bachelorstudiums.
- (2) Die vorlesungsfreie Zeit und die Vorlesungszeiten von zwei Semestern stehen prinzipiell für die betriebliche Ausbildung und Prüfung zur Verfügung. Hierdurch erhöht sich die Regelstudienzeit auf 8 Semester. Innerhalb dieser Zeit werden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 180 CP (entspr. 6 Vollzeitsemestern) durch die Studierenden absolviert, die auf dieser Grundlage an der Otto-von-Guericke-Universität den Studienabschluss „Bachelor of Science“ erwerben können.

### Prinzipieller Verlaufsplan für dualen Ausbildungs- und Studienverlauf

B.Sc. Berufsbildung



Anmerkung:

bA - betriebliche Ausbildungs- und Praxisphase

bA\* - für die Vorlesungszeit der OvGU-Universität Magdeburg freigestellt für die betriebliche Ausbildung und Prüfung

- (3) Die Abbildung „Prinzipieller Verlaufsplan für dualen Ausbildungs- und Studienverlauf“ gibt einen Überblick über die Verteilung der Lehrveranstaltungen im dualen Studienmodell. Hiernach
  - werden in der Vorlesungszeit der ersten vier dualen Ausbildungs-/Studiensemester die Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolviert, die nach Maßgabe dieser Studienordnung in den ersten vier Semestern des Regelstudienverlaufs des Bachelorstudiengangs „Berufsbildung“ vorgesehen sind;
  - findet i. d. R. das 5. und 6. duale Ausbildungs-/Studiensemester im Rahmen der betrieblichen Ausbildungs- und Praxisphase außerhalb der Otto-von-Guericke-Universität statt, und die Studierenden sind hier i. d. R. von Lehrveranstaltungen freigestellt;
  - werden in der Vorlesungszeit des 7. und 8. dualen Ausbildungs-/Studiensemesters die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Bachelorarbeit absolviert, die nach Maßgabe dieser Studienordnung im 5. und 6. Semester des Regelstudienverlaufs des Bachelorstudiengangs „Berufsbildung“ vorgesehen sind.
- (4) Durch spezielle Vereinbarungen, die im Einzelfall zwischen Unternehmen und Otto-von-Guericke-Universität zu treffen sind, kann für die Verteilung der beiden für die betriebliche Ausbildung/Prüfung vorgesehenen Praxissemester auf das 8-semesterige Verbundmodell eine von dieser Regelung abweichende Regelung verteilt werden.

- (5) Während der Vorlesungszeit der Praxissemester sind die Studierenden i. d. R. von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen freigestellt. Auf Antrag kann den Studenten auch in dieser Zeit gestattet werden, in Einzelfällen an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, wenn hierdurch die Studierbarkeit des gesamten Studiengangs im dualen Ausbildungs- und Studienverlauf verbessert wird, und sich zu Wiederholungsprüfungen anzumelden, die i. d. R. in dem auf eine nicht bestandene Prüfung folgenden Semester absolviert werden sollen.